

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Bühl“ im Gebiet der Stadt Kronach, der Märkte Küps und Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach

Vom 11. März 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 62), geändert durch Verordnung vom 09.04.2001 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 81) und Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13.02.1996, Nr. 820-8623.01 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Leutendorfer Forst und der Theisenorter Wald, Landkreis Kronach, werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Roter Bühl“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,9 km².
- (2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Schutzgebetskarte M 1 : 25 000 (Anlage) grob dargestellt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 10 000, die beim Landratsamt Kronach als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Kronach, dem Markt Küps und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz. ⁴Die Karte wird bei den vorgenannten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck dieser Unterschutzstellung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten:

- (1) Die Waldgebiete Leutendorfer Forst und Theisenorter Wald sind mit ihren tief eingeschnittenen Tälern, den Quellgebieten, Halbtrockenrasen, Hecken und landschaftsprägenden Hangbereichen als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Kleinstrukturen in ihrem landschaftsprägenden Charakter zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren.
- (2) ¹Das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, typischen Eigenart und Schönheit zu bewahren, insbesondere die für dieses Gebiet typischen Lebensgemeinschaften (Tierarten sowie wildwachsende Pflanzen) durch Sicherung ihres Lebensraumes. ²Diese Lebensräume sind als ökologische Einheit von besonderer Bedeutung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

- (3) Landschaftsschäden sind zu verhindern und zu beheben.
- (4) Unter Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft ist das Besucheraufkommen in der abwechslungsreichen Erholungslandschaft zu ordnen und zu lenken.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
 2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune;
 3. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
 4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen sowie die Errichtung von Fernmeldelinien auf bestehenden Verkehrswegen im Sinne des Telegrafengesetzes durch die Deutsche Bundespost Telekom;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
 6. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern;
 7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
 8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dieses zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 9. Pflanzen und Tiere auszubringen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht natürlich vorkommen;
 10. Hecken zu beseitigen oder den Bestand einzelner Hecken zu mehr als einem Drittel pro Jahr auf den Stock zu setzen;
 11. Kahlschläge über 1,0 ha durchzuführen;

12. Erstaufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen;
 13. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer herzustellen;
 14. Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Neuanlage von Drainagen, Gräben oder durch andere Maßnahmen zu entwässern oder trocken zu legen;
 15. Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten;
 16. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen oder Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge oder Modellflugzeuge aller Art zu errichten.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtgebieten sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; die Verordnung gilt jedoch für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 4, 11, 12, und 13;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen, Anlagen der Bundespost sowie des Skiliftes auf dem Grundstück Flur-Nr. 435 der Gemarkung Gehülz;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. der Betrieb oder die ordnungsgemäße Unterhaltung von Entwässerungsanlagen und Drainagen.

§ 7 Befreiung

- (1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

*) In Kraft getreten am 19.03.1996